

Allgemeine Richtlinien für Zuwendungen zur Projektförderung

1. Grundsätze

- 1.1 Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Freistellungsbescheid beizufügen.
- 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 1.3 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt schriftlich durch die Zuwendungsbewilligung. Die Stiftung behält sich vor, die Gesamtsumme in Teilbeträgen oder insgesamt nach Eingang des Verwendungsnachweises auszuzahlen. Eigen- und Drittmittel sind dabei vorrangig einzusetzen.
- 1.4 Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Stiftung für jede notwendige Änderung des Verwendungszwecks einzuholen. Änderungen, die die Rechtsform des Trägers und dessen Freistellung betreffen, sind sofort schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Während der Dauer der Förderung sind Zuwendungen Dritter oder Anträge bei Dritten mitzuteilen.

2. Verwendung der bewilligten Mittel

- 2.1 Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind ausschließlich für den in der Zuwendungsbewilligung bestimmten Zweck wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2 Der Bewilligungsempfänger ist hinsichtlich der Mittelverwendung für die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.
- 2.3 Ausgaben, die vor Erhalt der Zuwendungsbewilligung getätigt wurden, sind nicht abrechnungsfähig, soweit nicht ausdrücklich eine rückwirkende Bewilligung erteilt wurde.
- 2.4 Ermäßigen sich nach der Zuwendungsbewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.
- 2.5 Die bewilligten Mittel sind zeitnah, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abruf, zu verwenden.
- 2.6 Über abgerufene, aber nicht zeitnah verwendete Mittel ist die Stiftung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nicht verbrauchte Mittel sind grundsätzlich umgehend, spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises, an die Stiftung zurückzuführen.
- 2.7 In Ausnahmefällen kann die Stiftungsverwaltung einer Verlängerung der beantragten Projektlaufzeit zustimmen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit eingehender Begründung vorzulegen.
Die bewilligten Stiftungsmittel können auf ausführlich begründeten Antrag ebenfalls zur Weiterführung des bereits bewilligten Projekts übertragen werden. Ein aktualisierter Finanzierungs- und Ergebnisplan ist dafür vorzulegen.
- 2.8 Umsatzsteuer, die der Projektnehmer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen kann, ist von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.9 Personalmittel: Aus den bewilligten Personalmitteln sind die Vergütungen für Mitarbeiter einschließlich Personalnebenkosten zu finanzieren. Für jede Person ist ein Anstellungs- oder Dienstvertrag abzuschließen und vorzulegen.

- 2.10 Reisemittel: Projektbezogene Reisen sind aus den hierfür bewilligten Mitteln zu finanzieren.
- 2.11 Sachmittel: Die Beschaffung von Verbrauchsmitteln, beweglichen Sachen, Geräten oder mehreren funktionell zusammengehörenden Geräten aus bewilligten Sachmitteln obliegt dem Bewilligungsempfänger, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Geräte und beweglichen Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen, falls nichts anderes vereinbart wurde, in der Regel in das Eigentum des Fördermittelempfängers über. Die sachgemäße Unterbringung, Wartung und Pflege der Geräte ist durch den Fördermittelempfänger sicherzustellen. Die lfd. Kosten für Wartung, Reparatur, Ersatzteile usw. sind aus eigenen Mitteln zu übernehmen oder werden nur im Rahmen des genehmigten Budgets übernommen.
- 2.12 Wenn bewegliche Sachen oder Geräte innerhalb der zeitlichen Projektbindung nicht mehr verwendet oder benötigt werden, ist über ihre weitere Verwendung eine Abstimmung mit der Stiftungsverwaltung herbeizuführen.
- 2.13 Auch nach Beendigung des bezuschussten Projekts dürfen die aus Stiftungsmitteln beschafften beweglichen Sachen und Geräte nur für die durch die Stiftung geförderten gemeinnützigen Zwecke verwandt werden.
- 2.14 Sollten die aus Stiftungsmitteln erworbenen beweglichen Sachen oder Geräte veräußert werden, so ist der Verkaufserlös an die Stiftung zurückzuführen.

3. Verwendungsnachweise

- 3.1 Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist ein Mittelverwendungsnachweis zusammen mit einem Abschlussbericht über das Vorhaben, die Erreichung der Projektziele und die Sicherung der Nachhaltigkeit vorzulegen.
- 3.2 Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Fördermittel der Stiftung müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Insbesondere müssen bei den Ausgaben der Endempfänger der Fördermittel und der jeweilige Zweck nachweisbar sein. Die Belege sind der Abrechnung beizufügen. Nicht belegte Ausgaben und Pauschalen werden nicht anerkannt. Anteilige Miet- und Mietnebenkosten werden nur aus Stiftungsmitteln finanziert, wenn die Räumlichkeiten eigens und ausschließlich für das geförderte Projekt angemietet werden.

4. Kürzung, Rückzahlung, Verzinsung der bewilligten Mittel

- 4.1 Falls den Bewilligungsbedingungen nicht nachgekommen wird, kann eine Kürzung der Mittel oder eine Auszahlungssperre vorgenommen werden.
- 4.2 Die Stiftung hat das Recht, die Zuwendung zurückzufordern, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden. Ein angemessener Verzinsungsanspruch kann geltend gemacht werden.
- 4.3 Ein Widerruf der Zuwendungsbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit kann in Betracht kommen, insbesondere, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 4.4 Die Stiftungsverwaltung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.